

Janna Wessels

Feministische Herausforderungen an das Flüchtlingsrecht: von der zweiten zur dritten Welle

Zusammenfassung

Der Beitrag wirft einen feministischen Blick auf das Flüchtlingsrecht. Der zunächst für den klassischen politischen – und männlichen – Dissidenten entworfene Flüchtlingsbegriff hat in den vergangenen Jahren eine tiefgreifende Transformation erfahren, die sich gut mit der zentralen These der zweiten Welle des Feminismus greifen lässt: Das Private ist politisch. Die Aufweichung zwischen öffentlichem und privatem Bereich führte zu einem grundlegenden Wandel, der es ermöglichte, dass bestimmte geschlechtsspezifische Verfolgungssituationen ebenfalls von der Definition erfasst werden können. Nach diesem großen Erfolg hat das feministische Engagement mit dem Flüchtlingsrecht aber stark nachgelassen. Der Beitrag arbeitet fortbestehende Herausforderungen heraus und zeigt auf, dass auch die dritte Welle des Feminismus wichtige Lehren zur Weiterentwicklung des Flüchtlingsrechts bereithält.

Schlüsselwörter

Flüchtlingsrecht, Feminismus, Öffentlich/Private, Intersektionalität

Summary

Feminist challenges for refugee law: From the second to the third wave

The article takes a feminist look at refugee law. The refugee concept, which was originally designed for classic political – and male – dissidents, has undergone a profound transformation in recent years. These changes are neatly reflected in the central claim of second-wave feminism: the personal is political. The closing of the public/private divide has led to a fundamental change, such that the definition of “refugee” is now understood to cover gender-related persecution. Following this great success, however, feminist engagement with refugee law diminished considerably. The article elaborates on remaining challenges and shows that third-wave feminism also has some important lessons for the further development of refugee law.

Keywords

refugee law, feminism, public/private divide, intersectionality

1 Einleitung

Die Frage, wann eine Person als Flüchtling gilt und daher ein Recht auf Flüchtlingschutz hat, ist völkerrechtlich geregelt: Laut Art 1(A)(2) der *Genfer Flüchtlingskonvention* findet

„der Ausdruck ‚Flüchtling‘ auf jede Person Anwendung, die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.¹

¹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“, GFK), BGBl. II S. 560.

Aus einer Genderperspektive betrachtet fällt als Erstes auf, dass bei diesem Flüchtlingsbegriff Geschlecht – ebenso wie sexuelle Orientierung – als Fluchtgrund fehlt. Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde 1951 verabschiedet. Sie entstand im Geiste der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 und in Reaktion auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs. Geschlechtsspezifische Flucht und Verfolgung waren schlicht nicht vorgesehen, problematisiert wurde das aber erst Anfang der 1980er-Jahre. Bis dahin spielten geschlechtsspezifische Aspekte weder in der Rechtsprechung noch in der Debatte eine Rolle. Erst als die zweite Welle des Feminismus – mit einiger Verspätung – auch das Flüchtlingsrecht erreichte, wiesen feministische Kommentatorinnen immer mehr darauf hin, dass Erfahrungen von Frauen im Flüchtlingsrecht kaum abgebildet werden.

Seither wurde sehr viel erreicht: Inzwischen sind geschlechtsspezifische Sachverhalte im Flüchtlingsrecht weitgehend anerkannt. In vielerlei Hinsicht ist die Geschichte von Gender und Flüchtlingsrecht die eines erfolgreichen feministischen Engagements (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). In den letzten Jahren ist allerdings zu beobachten, dass die Genderthematik an Aufmerksamkeit einbüßt. In Anlehnung an V. Spike Peterson spürt der Beitrag dieser Entwicklung nach. Peterson hat mit Blick auf feministische Projekte in den internationalen Beziehungen drei Phasen identifiziert: Die erste deckt das Ausmaß und die Wirkung der maskulinistischen Vorurteile in bestehenden Instrumenten und Strukturen auf. Die zweite Phase versucht, den systematischen Ausschluss von Frauen zu korrigieren, indem Frauen in die bestehenden Strukturen eingefügt werden. Die dritte Phase basiert auf dem, was in der ersten und zweiten Phase gelernt wurde, und erkennt Gender als analytische und strukturelle Kategorie auch auf theoretischer Ebene an (Peterson 2004). Petersons „Phasen“ lassen sich auch auf die sogenannten Wellen des Feminismus selbst legen. Nachdem die zweite Feminismuswelle mit ihrer Kritik an der Unterscheidung zwischen öffentlich und privat Frauen in bestehende Strukturen eingefügt hatte, widmet sich die dritte Welle mit ihrem Fokus auf Komplexität und Individualität einer Integration von Geschlechterfragen in die Konzeptualisierung der Grundlagen – in anderen Worten, nicht nur für Frauen, sondern *für alle*.

Der Artikel argumentiert, dass die Lehren der zweiten Feminismuswelle weitgehend im Flüchtlingsrecht rezipiert wurden. Allerdings hat das feministische Projekt im Flüchtlingsrecht danach stark an Fahrt verloren – und ist insofern „unfinished business“ (Edwards 2010: 44). Der Artikel stellt die These auf, dass nach der zweiten auch die dritte Welle des Feminismus wichtige Lehren zur Fortentwicklung des Flüchtlingsrechts bereithält. Der Fokus liegt dabei auf Rechtsfragen in der Flüchtlingsstatusfeststellung. Das Asylverfahren setzt grundsätzlich voraus, dass die Antragsteller*innen sich im Asylstaat befinden. Es steht außer Frage, dass aus Genderperspektive darüber hinaus auch weitere Herausforderungen bestehen, gerade beim Thema Zugang zum Schutz: Die Abgrenzungspolitik vieler Staaten verschärft die Gefahren auf den Fluchtwegen und bei der Einreise, die bestimmte Gruppen aufgrund genderspezifischer Reisegefahren und -hindernisse zum Teil besonders treffen. Die vorliegenden Ausführungen beschränken sich jedoch auf geschlechtsspezifische Herausforderungen für die Flüchtlingsstatusfeststellung.

2 Vorherrschendes „männliches Paradigma“

Selbst ein oberflächlicher Blick auf die Flüchtlingsrechtsprechung der frühen 1980er-Jahre zeigt schnell, dass die Strukturen, die in den 1950er-Jahren für Flüchtlinge entworfen worden waren, viel besser für Männer passten als für Frauen. Tatsächlich wurden im Entstehungsprozess der Konvention weder Geschlecht noch sexuelle Orientierung mitdiskutiert. Nicht mitgedacht und -gelistet zu sein ist der eindeutigste – und auch einfachste – Ausgangspunkt einer feministischen Kritik am Flüchtlingsrecht (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014).

Die ursprünglich vorgesehenen Flüchtlinge waren Oppositionelle, die vor Verfolgung durch repressive Regime flohen. Es wurde stark auf öffentliche Akteur*innen abgestellt: diejenigen, die sich an der formalen Politik (also Parteipolitik, Regierung, Parlamente) beteiligen. Inspiriert wurde dieses Paradigma von der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und den sich verfestigenden Verwerfungslinien des Kalten Krieges. Der klassische Flüchtling war der sowjetische Dissident oder die jüdische Person in Deutschland, während der klassische Unterdrücker der Staat war (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014).

Hier liegt die – anfangs auch diskutierte – Forderung nahe, die Liste der Konventionsgründe entsprechend zu erweitern und „Geschlecht“ als sechsten Konventionsgrund einfach einzufügen. Zwei wichtige Gründe sprachen allerdings dagegegen. Erstens ist die Revision von solchen großen Konventionen kaum umzusetzen und daher unwahrscheinlich: Die Unterzeichnerstaaten (aktuell 145) müssten zustimmen. Gleichzeitig würde eine Revision, also eine „Wiedereröffnung“ des Konventionstextes, auch die Tür für Änderungen anderer Art öffnen. Da stand die Sorge im Raum, dass Schutzstandards abgebaut werden könnten (Markard 2007). Daher wurde bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren eher für eine Änderung der nationalen, die Konvention umsetzenden Gesetze plädiert (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). Manche Staaten entschieden sich auch dafür: Panama („genero“) und Venezuela („sexo“) z. B. nahmen das Geschlecht als eigenständigen Fluchtgrund in ihre Flüchtlingsdefinition mit auf.²

Das zweite Argument, das gegen die Aufführung von Geschlecht als separatem Fluchtgrund sprach, war inhaltlicher Natur und gründet sich in einem weiteren altbekannten feministischen Kritikpunkt: der konzeptionellen Unterscheidung zwischen „normalen“ und „geschlechtsbezogenen“ (implizit: Frauen-)Fällen. Eine Ergänzung der Fluchtgründe hätte als Signal verstanden werden können, dass geschlechtsspezifische Verfolgung nicht von den „normalen“ Fluchtgründen erfasst wird und daher separat aufgeführt werden muss. Es würde ein „weiblicher“ Sonderfall gebildet (Markard 2007). Stattdessen reifte die Einsicht, dass das eigentliche Problem nicht das Fehlen des Fluchtgrundes „Geschlecht“ war, sondern die *Auslegung* der Flüchtlingsdefinition, die von einem „männlichen Paradigma“ geprägt war (Greatbatch 1989; Haines 2003). „Öffentliche“ Handlungen wurden erfasst, während „private“ nicht in den Anwendungsbereich der Konvention fielen. In anderen Worten: „state oppression of a religious minority is political, while gender oppression at home is not“ (Indra 1987: 3f.). Voraussetzung für eine feministische Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsrecht war die Erkenntnis

2 Panama: Exekutiv-Dekret Nr. 23, 10. Februar 1998, Art. 5 („genero“); Venezuela: Dekret der Nationalversammlung vom 3. Oktober 2001, Art. 5 („sexo“).

über das Ausmaß der maskulinistischen Vorurteile – es wurde deutlich, dass Frauen im Flüchtlingsrecht stark marginalisiert waren.

3 Zweite Feminismuswelle: Das Private ist politisch

Die sich aus dem „männlichen Paradigma“ ergebende Situation insbesondere für Flüchtlingsfrauen lässt sich mit der zentralen These der zweiten Feminismuswelle fassen: Das Private ist politisch. Die Ende der 1960er-Jahre entstandene Bewegung wies darauf hin, dass Ungleichheiten zwischen Mann und Frau der Ausdruck eines tief verwurzelten, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Herrschaftssystems sind (Riescher 2003). In diesem System wurden Frauen dem „privaten“ und Männer dem „öffentlichen“ Bereich zugeordnet (Elshtain 1981). Die Forderung ging dahin, diese Unterscheidung zu durchbrechen, u. a. da allein schon die Kategorisierung bestimmter Sachverhalte als „privat“ eine politische Entscheidung ist. Diese Erkenntnis wurde ab Mitte der 1980er-Jahre zunehmend auch auf das Flüchtlingsrecht übertragen. Um die Art und Weise abbilden zu können, wie geschlechtsspezifische Aspekte ebenso zu einer Verfolgungssituation führen wie die Situation des „klassischen“ politischen Dissidenten, dem vom Staat für seine Opposition Gefängnis oder Folter droht, musste auch hier die Dichotomie öffentlich/privat aufgehoben werden (Crawley 2001; Spijkerboer 2000). Bereits zu einem frühen Zeitpunkt hat der UNHCR Richtlinien für die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung verfasst. Die erste Version von 1991 hatte noch einen expliziten Fokus auf Flüchtlingsfrauen (UNHCR 1991). Hinzu kamen 2002 Richtlinien, die konkret geschlechtsspezifische Flüchtlingsstatusfeststellungen in den Blick nahmen (UNHCR 2002). Ziel dieser Richtlinien zur Auslegung der Konvention ist es sicherzustellen, dass auch solche Konstellationen von der Anwendung erfasst werden, die nicht der männliche „Normalfall“ sind, sondern typischerweise weibliche Erfahrungen reflektieren. Einige Länder folgten – vor allem im Laufe der 1990er-Jahre – mit nationalen Richtlinien, allen voran die USA (US Immigration and Naturalization Service 1995), Australien (Department of Immigration and Humanitarian Affairs 1996), Kanada (Immigration and Refugee Board 1996) und die Niederlande (Immigration and Naturalization Service 1997). Die Richtlinien in den einzelnen Ländern sind oft auf feministische Aktivitäten und Entwürfe von Nichtregierungsorganisationen zurückzuführen (Markard 2007). Die Guidelines des UNHCR sowie die meisten nationalen Richtlinien sind nicht bindend und ihre Wirksamkeit ist schwer zu messen. Tatsache ist aber, dass höhere und höchste Gerichte in den letzten zwanzig Jahren einige grundlegende Konzepte des Flüchtlingsbegriffs neu ausgelegt haben, und zwar meistens im Rahmen von geschlechtsspezifischen Asylentscheidungen.³ Diese Rechtsprechung trägt der Einsicht Rechnung, dass das Bild des politischen Flüchtlings als eine Person, die wegen ihrer direkten oder indirekten Teilnahme an politischen Aktivitäten vor Verfolgung flieht, nicht immer der Realität mancher Frauen entspricht. Die so erreichte Durchbrechung

3 Einen wichtigen Meilenstein stellt beispielsweise die Entscheidung des UK House of Lords in *Shah and Islam* von 1999 dar: *Islam (A. P.) v. Secretary of State for the Home Department*; *R v. Immigration Appeal Tribunal and Another, Ex Parte Shah (A. P.)*, Session 1998–1999, United Kingdom: House of Lords (Judicial Committee), 25 March 1999.

des „public/private divide“ schlägt sich auf mindestens drei Weisen im Flüchtlingsrecht nieder: die Anerkennung politischer bzw. religiöser Dimensionen in „privaten“ Handlungen, die Anerkennung von Geschlecht als Fluchtgrund sowie die Anerkennung privater Akteur*innen als Verfolger*innen. Zunächst aber noch eine kurze Einordnung des Begriffs „geschlechtsspezifische Verfolgung“.

3.1 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Selbstverständlich können Männer und Frauen, egal mit welcher sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, wegen der gleichen Konventionsgründe in ähnlicher Weise von Verfolgung betroffen sein. Dann ist der Risikofaktor nicht ihr Geschlecht, sondern ein bestimmtes Merkmal (eins der fünf in der Flüchtlingsdefinition aufgeführten) und die Art des drohenden Schadens ist auch nicht geschlechtsspezifisch bestimmt. In solchen Fällen unterscheidet sich die Analyse im Asylverfahren nicht gemäß dem Geschlecht der Antragstellerin oder des Antragstellers. Besonders bei weiblichen Familienmitgliedern kommt es zudem häufig vor, dass ihnen die politischen oder religiösen Ansichten ihrer Ehemänner, Brüder oder Väter aufgrund der Familienzugehörigkeit einfach ebenfalls unterstellt werden. Auch dann droht ihnen Verfolgung wegen politischer Meinung oder Religion.

In *bestimmten* Situationen spielt aber das Geschlecht für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft eine maßgebliche Rolle. Dann spricht man von „geschlechtsspezifischer Verfolgung“. Dieser im Grunde unscharfe Oberbegriff fasst die verschiedenen geschlechtsspezifischen Aspekte zusammen. Diese Aspekte sind im Wesentlichen für zwei der zentralen Elemente der Flüchtlingsdefinition relevant: für die drohende Verfolgungshandlung, also die Art des drohenden Schadens einerseits, und für den Verfolgungsgrund, also den Konventionsgrund, andererseits. Die Unterscheidung zwischen Verfolgungshandlung und -grund fällt dabei nicht immer so leicht, wie man zunächst vielleicht annehmen würde.

3.2 Politische/religiöse Dimensionen in „privaten“ Handlungen

Als geschlechtsspezifische Fluchtgründe können die sexuelle Orientierung oder Trans-Identitäten sowie die Übertretung von Normen – wie Sex außerhalb der Ehe, Ablehnung von Kleidungsvorschriften usw. – gelten, aufgrund derer eine andere Verfolgungshandlung folgt, die nicht unbedingt geschlechtsspezifisch sein muss, wie z. B. Gefängnis- oder Todesstrafen. Häufig beteiligen sich Frauen in politischen Bewegungen aufgrund von Rollenmustern mit Handlungen, die normalerweise als privat gelten, aber im Kontext der Bewegung politisch werden. Der politische Akt kann etwa darin liegen, dass sie z. B. mit Unterkunft, Essen oder Nachrichtenüberbringung die „klassischen“ (männlichen) Rebellen unterstützen – oder sich im Gegenteil weigern, die Regierungssoldaten zu verpflegen. Außerdem kann Frauen Verfolgung drohen, weil sie in ihrem Herkunftsland religiöse Vorschriften, soziale Traditionen oder kulturelle Normen brechen. Diese reichen von der Auswahl des eigenen Ehepartners und der Ablehnung einer arrangierten Ehe bis hin zum Tragen von Make-up, der Sichtbarkeit oder der Länge der Haare oder der Art der Kleidung (Spijkerboer 2000: Kap. 3.3). Dass auch das „Kochen-für-die-Re-

volution“ (Markard 2007: 378) oder die Weigerung, sich an geschlechtsspezifische Kleidungsvorschriften zu halten, Ausdruck politischer oder religiöser Überzeugungen ist und von den Verfolger*innen ebenso als Opposition und Untergrabung der staatlichen Autorität angesehen werden kann, musste sich erst in einer geschlechtssensiblen Auslegung der Konventionsgründe durchsetzen. Droht eine Strafe wegen des Widerstands gegen Gesetze und Praktiken, die Frauen diskriminieren, liegt daher Verfolgung wegen der politischen Überzeugung oder wegen der Religion vor. Ein Beispiel für diese Art der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist der Fall einer iranischen Frau, die in den USA Asyl gesucht hat. Sie hatte in kurzen Hosen in einem See gebadet, was gegen geschlechtsspezifische Kleidungsregeln verstieß – als Strafe drohten ihr 74 Peitschenhiebe. Bezeichnenderweise stützte die Frau ihr Asylgesuch aber zunächst auf ihre Zugehörigkeit zu einer ethnischen und religiösen Minderheit mit der Begründung: „Man sagt nicht, dass man wegen Hosen sein Land verlassen hat, weil das kein guter Grund ist, als Flüchtling zu kommen“ (Oxford 2014: 170). Die Frau unterlag also der Annahme, dass ihr tatsächlicher – geschlechtsspezifischer – Fluchtgrund nicht als solcher anerkannt würde; auch sie hatte das „männliche Paradigma“ internalisiert und sah ihren Widerstand gegen die diskriminierenden Gesetze nicht als den Flüchtlingsschutz legitimierende politische (oder religiöse) Haltung.

3.3 Geschlecht als Fluchtgrund

Manchmal droht Frauen aber auch Verfolgung allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind. Das ist bei manchen geschlechtsspezifischen *Formen* der Verfolgung der Fall, z. B. bei Genitalverstümmelung oder häuslicher Gewalt. Diese Verletzungshandlungen drohen den Betroffenen unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Meinung, ihrer Ethnie oder Nationalität, sondern schlicht weil sie Frauen sind. Da stellt sich die Frage der Einordnung in die Konventionsgründe – gerade weil Geschlecht ja nicht als separater Grund genannt ist.

Hier kommt der Konventionsgrund der „bestimmten sozialen Gruppe“ zum Tragen. Dieser Konventionsgrund bietet Anlass für die meisten Diskussionen, da er als unklar angesehen wird (Foster 2012). Bis Mitte der 1980er-Jahre, also bis zum Auftreten von geschlechtsspezifischen Asylanträgen, spielte die soziale Gruppe als Konventionsgrund im Wesentlichen keine Rolle. Seither hat er aber stark an Bedeutung gewonnen und wurde im Kontext von geschlechtsspezifischen Fällen diskutiert (Foote 1994; Daley/Kelley 2000; Binder 2001). In der Diskussion und in der Rechtsprechung haben sich inzwischen zwei verschiedene Positionen zur Definition einer „bestimmten sozialen Gruppe“ herausgebildet. Eine stellt auf die „soziale Wahrnehmung“ als Gruppe ab; die andere bemüht sich, eine Analogie mit den anderen Konventionsgründen zu ziehen, und stellt auf das Vorliegen eines „geschützten Merkmals“ ab (Aleinikoff 2003). Die Auseinandersetzung darüber, wie die soziale Gruppe zu definieren ist, hält an. Sie ist aber für geschlechtsspezifische Asylgesuche insofern unproblematisch, als beide im Prinzip „Geschlecht“ bzw. „Frauen“ als Gruppe erfassen können und auch so gelesen werden.

3.4 „Private“ Verfolger*innen

Nicht nur die Verfolgungsgründe, sondern auch die Verfolgungshandlungen können geschlechtsspezifisch sein. Darunter fallen z. B. häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Ehrenmorde, Zwangsprostitution, Zwangsrekrutierung, Genitalverstümmelung, Zwangssterilisierung/-abtreibung oder sexuelle Gewalt. Sie müssen nicht zwingend an geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe anschließen, sondern können beispielsweise auch an politisches Engagement oder eine Konversion zu einem anderen Glauben anknüpfen. Es ergab sich aber ein Problem daraus, dass viele Formen gerade geschlechtsspezifischer Verfolgung von Privatpersonen ausgehen, etwa der Familie, Nachbarn oder Mitgliedern der Gemeinde. Der Verfolgungsbegriff war eigentlich auf staatliche Verfolger*innen ausgelegt. Die Verfolgung findet zudem oft im vermeintlich „privaten Bereich“ statt, so z. B. bei Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder häuslicher und sexueller Gewalt. Um auch nichtstaatliche Akteur*innen als Verfolger*innen im Sinne der Konvention anzuerkennen, wurde auf das Element des staatlichen Schutzes abgehoben: Wenn eine begründete Furcht vor Verfolgung durch private Akteur*innen vorliegt und der eigene Staat nicht willens oder in der Lage ist, die Person davor zu schützen, hat diese ein Recht auf internationalen Schutz. Diese Unterscheidung zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung spiegelt sich auch im Zusammenhang mit Gesetzen. So kann Verfolgung bereits in einem Gesetz an sich begründet liegen, wenn dieses aus traditionellen oder kulturellen Normen und Praktiken abgeleitet wird, die nicht mit Menschenrechtsstandards übereinstimmen, z. B. ein Verbot von Homosexualität. Damit ein Gesetz an sich bereits eine begründete Furcht vor Verfolgung rechtfertigt, muss es nach allgemeiner Auffassung allerdings auch in der Praxis umgesetzt werden. Ansonsten gibt es nach dieser Auffassung kein „reales Risiko“.⁴ Verfolgung liegt auch vor, wenn Gesetze zwar gerechtfertigte Ziele verfolgen, aber die Durchsetzungsmethoden erheblichen Schaden zufügen (z. B. die Zwangssterilisationen im Zusammenhang mit der chinesischen Ein-Kind-Politik). Das entspricht in beiden Fällen der „klassischen“ staatlichen Verfolgung. Aber auch wenn der Staat eine Praktik untersagt – z. B. Genitalverstümmelung –, kann er deren Umsetzung durch Privatpersonen weiter billigend in Kauf nehmen oder dulden bzw. außerstande sein, sie wirksam abzustellen. Auch dann liegt Verfolgung vor (UNHCR 2002).

Die Erkenntnisse der zweiten Feminismuswelle reflektieren die Art und Weise, wie Frauen bzw. geschlechtsspezifische Fälle in die bestehenden Strukturen des Flüchtlingsrechts eingefügt wurden: erstens durch die Anerkennung politischer oder religiöser Dimensionen in vormals als „privat“ titulierten Handlungen, zweitens durch die Anerkennung von Frauen als bestimmte soziale Gruppe, drittens durch die Anerkennung privater Akteur*innen als Verfolger*innen. In diesem Rahmen wurde das „Private“ politisch und dadurch in der Flüchtlingsdefinition abbildbar. Damit haben geschlechtsspezifische Fälle viele der wichtigsten Entwicklungen im Flüchtlingsrecht angestoßen und die internationalen rechtlichen Auslegungsstandards für das weltweite Verständnis von Rechtsbegriffen bestimmt (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014).

4 Court of Justice of the European Union: *X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel*, C199/12 - C201/12, 7 November 2013.

4 Dritte Feminismuswelle: Komplexität und Individualität

Die feministische Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsrecht hat also sehr viel erreicht. Trotzdem – oder vielleicht sogar gerade deswegen – scheint viel von der feministischen Energie im Flüchtlingsrecht aufgezehrt zu sein. Es herrscht der Eindruck, dass Gender im Flüchtlingsrecht „erledigt“ wurde und das Problem jetzt behoben ist: Die rechtliche Inklusion ist erreicht (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). Dass dies zu kurz greift, zeigt sich, wenn man die aktuelle Situation und Rechtsprechung aus der Perspektive der dritten Welle des Feminismus betrachtet. Ebenso, wie die zweite Welle die zentralen Defizite des Flüchtlingsrechts aus Genderperspektive der 1980er-Jahre sichtbar machte, kann eine Analyse auf der Grundlage der dritten Welle aktuell fortbestehende Herausforderungen aufzeigen.

Anders als die ersten beiden Frauenbewegungen lässt sich der „Third wave feminism“ schwer in zentralen Thesen bündeln. Der Fokus liegt weniger auf Gesetzen und politischen Prozessen als vielmehr auf Individualität und Komplexität, getragen von der Erkenntnis der Pluralität von Farben, Ethnien, Nationalitäten, Religionen, kulturellen Hintergründen, Interessen und Erfahrungen. Die Schaffung einer einheitlichen Agenda oder Philosophie gilt nicht nur als unrealistisches, sondern auch als unerwünschtes Ziel. Die Third Wave Foundation, gegründet von Rebecca Walker, eine der Vorreiterinnen der dritten Welle, definiert die dritte Welle des Feminismus folgendermaßen: „groups and individuals working towards gender, racial, economic, and social justice“⁵. Gender wird also als einer von verschiedenen Aspekten begriffen, die ineinander greifen. Es geht darum, Kategorisierungen, einfache Dichotomien und Stereotype zu vermeiden, denn formale Inklusion bedeutet noch keine materielle Gleichbehandlung.

Wenn man von dieser Warte aus das Flüchtlingsrecht betrachtet, wird deutlich, dass für geschlechtsspezifische Asylansprüche vieles immer noch sehr falsch läuft. Arbel, Dauvergne und Millbank notieren dazu, dass es dabei „nicht mehr möglich sei – wenn es das denn jemals war – einfach auf ‚das Gesetz‘ zu zeigen und zu sagen: ‚Das ist das Problem‘“ (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014: 6, Übers. J. W.). Aber was ist dann das Problem? Die Herausforderung liegt in einer sinnvollen, komplizierten, substanziellen Analyse (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). Um eine solche zu gewährleisten, sind nicht nur Entscheiderinnen und Entscheider bzw. Richterinnen und Richter gefordert, die in ihren Entscheidungen genau hinsehen müssen. Es ergeben sich auch Anforderungen an das Verfahren, das den Rahmen für eine detaillierte Auseinandersetzung bieten muss. Beide Punkte betreffen nicht nur Frauen oder geschlechtsspezifische Fälle, sondern richten sich an das Flüchtlingsrecht, oder sogar noch globaler an das Recht allgemein. Der Feminismus stellt mithin einen Ansatz dar, das Flüchtlingsrecht *insgesamt* weiterzuentwickeln und eine materielle Gleichheit zu erreichen.

4.1 Schwierigkeiten kategorialer Argumentation

Die Herausforderung an eine substanzielle Analyse ist groß: Flüchtlingsstatusfeststellungen, ebenso wie das Recht insgesamt, beruhen auf komplexer *kategorialer* Argumentation (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). Wenn diese Kategorien vermieden wer-

5 Siehe: <https://www.ihfrg.org/funder-directory/third-wave-foundation>.

den sollen, entsteht ein Dilemma, das sich gut an der Zuordnung von geschlechtsspezifischen Fällen zur „bestimmten sozialen Gruppe“ illustrieren lässt. Denn die Entwicklung hat gezeigt, dass in vielen Ländern bei geschlechtsspezifischen Asylanträgen die „soziale Gruppe“ so sehr im Vordergrund steht, dass andere anwendbare Gründe wie Religion oder politische Überzeugung häufig übersehen werden. In Kanada ist z. B. der Trend zu beobachten, dass Asylgesuche von Frauen als *ausschließlich* geschlechtsspezifisch behandelt werden, Frauen werden also zum „Sonderfall“, der nicht unter die „normalen“ Kategorien fällt (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). Damit ist in gewisser Weise genau das eingetreten, wovor die feministischen Flüchtlingsrechtler*innen der ersten Stunde gewarnt hatten: die Unterscheidung zwischen „normalen“ und „Frauen“-Fällen (Crowley 2001; Spijkerboer 2000). Allerdings ist dieses Differenzdilemma kaum ganz zu umgehen, da *manche* Verfolgungshandlungen eben tatsächlich einzig an das Geschlecht anknüpfen und nicht einem der anderen Konventionsgründe zugeordnet werden können (Markard 2007). In Australien hingegen werden Anträge von Frauen fast *nie* als geschlechtsspezifische Fälle betrachtet, da es im Wesentlichen immer um etwas anderes geht. In beiden Ansätzen wird Gender als besondere, singuläre Eigenschaft konstruiert, isoliert von allen anderen Dimensionen der Person der Antragstellerin. Das ist gerade nicht im Sinne der Erkenntnisse der dritten Feminismuswelle, laut der verschiedene Eigenschaften ineinander greifen – es kommt darauf an, dass verschiedene Kategorien nicht gegeneinander ausgespielt werden. Eine solche intersektionale Analyse lässt das Flüchtlingsrecht bereits zu: Es ist lange anerkannt, dass verschiedene Fluchtgründe überlappen können und auch die einschlägige „soziale Gruppe“ kann gemäß den konkreten Gegebenheiten des vorliegenden Falles gebildet werden (Markard 2016). Dieser Komplexität müssen sich Entscheiderinnen und Entscheider bzw. Richterinnen und Richter allerdings auch stellen.

Darüber hinaus hat die Aufweichung zwischen öffentlich und privat und damit einhergehend die Anerkennung von nichtstaatlichen Verfolger*innen eine ganz neue dogmatische Figur hervorgebracht: die „Interne Fluchtalternative“ (UNHCR 2003; O’Sullivan 2014). Gemeint ist die Möglichkeit, an einen anderen als den Heimatort im eigenen Land zurückzukehren, um so den Verfolger*innen zu entgehen und Schutz zu finden. Bei staatlicher Verfolgung – insbesondere durch Gesetze – stellt sich die Frage nach einer Umsiedlung im Herkunftsland selten, aber bei privaten Verfolger*innen wird sie regelmäßig geprüft. In vielen Ländern wird schwulen, lesbischen oder trans-Asylsuchenden nahe gelegt, in eine größere Stadt umzusiedeln, meist die Hauptstadt, häufig mit undifferenziertem Verweis auf die „flourierende Schwulenszene“, die dort im Untergrund herrsche (Dauvergne/Millbank 2003; LaViolette 2009). In Australien wurden regelmäßig Schutzgesuche afghanischer Frauen, die vor häuslicher Gewalt geflohen waren, abgelehnt mit Verweis darauf, dass es in Afghanistan sieben Frauenhäuser gebe, in denen sie Schutz suchen könnten. Parallel zum Verfolgungsbegriff wurde auch der Schutzbegriff komplexer und vielschichtiger und erfordert eine genaue Analyse.

4.2 Die Gestaltung des Asylverfahrens

Die qualitative Analyse einzelner Asylentscheidungen zeigt also, dass diese häufig dem Test der Richtlinien nicht standhalten. Welchen Anteil diese Probleme an den gesamten

Entscheidungen haben, ist dabei jedoch schwer zu beziffern. In veröffentlichten Urteilen aus den Berufungsverfahren zeigt sich immer wieder, dass insbesondere die ersten administrativen Entscheidungen oft wenig sensibel für geschlechtsspezifische Aspekte sind. Leider sind die Entscheidungen der untersten Instanzen aber generell nicht öffentlich. Und auch von den höheren Instanzen wird nur ein Bruchteil veröffentlicht, je nach der Publikationspolitik des jeweiligen Landes. Man weiß also viel zu wenig, um repräsentative statistische Aussagen über die Entscheidungspraxis in geschlechtsspezifischen Asylverfahren machen zu können (Arbel/Dauvergne/Millbank 2014). Daten aus Großbritannien (United Kingdom Home Office 2012) und Australien (Department of Immigration and Citizenship 2013) – die auch Erstentscheidungen umfassen – legen nahe, dass in diesen Ländern negative Asylbescheide von Frauen überdurchschnittlich häufig im gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden und den Frauen Asyl zuerkannt wird (vgl. Arbel/Dauvergne/Millbank 2014: 9). Aus den Zahlen allein lässt sich dabei nicht ablesen, ob der Hintergrund eine mangelnde Geschlechtersensibilität der Verwaltungen oder eine besondere Sensibilität der Gerichte ist. Auf jeden Fall zeigt sich darin, dass zahlreiche geschlechtsspezifische Fälle korrigiert werden müssen.

Wie eben dargelegt wurde, liegt das „Problem“ für geschlechtsspezifische Anträge aber nicht (mehr) im Gesetz. Vielmehr greift die Herausforderung viel tiefer: Eine geschlechtssensible Auslegung des Flüchtlingsbegriffs erfordert eine differenzierte Analyse der Fluchtgründe und Verfolgungshandlungen im Asylverfahren, die auf die einzelnen Elemente des Flüchtlingsbegriffs detailliert eingeht. Um eine solche komplizierte, substanzielle Analyse im Asylverfahren zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen gegeben sein. Es müssen also Bedingungen geschaffen werden, unter denen das Vorbringen der Antragstellerin angemessen gewürdigt und umfassend geprüft werden kann. Das gilt selbstverständlich für alle Asylverfahren, aber bei geschlechtsspezifischen Verfahren ist dies von ganz besonderer Bedeutung. Denn zentrale Voraussetzung für die Zuerkennung von Schutz ist die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin, die aus ihrem Auftreten und der Kohärenz und Plausibilität ihres Vorbringens geschlossen wird (dazu umfassend u. a.: Macklin 1998; Coffey 2003; Kagan 2003; Millbank 2009). Die Hürde kann hoch sein: Häufig kommen Antragstellerinnen aus diktatorischen Regimen und sind traumatisiert, in den allermeisten Fällen muss außerdem gedolmetscht werden. Daraus ergeben sich vielfältige Schwierigkeiten: eine tiefsitzende Angst vor Amtspersonen, Hemmungen bzw. Scham, sich gegenüber Offiziellen zu öffnen, besonders wenn Entscheider*innen und Dolmetscher*innen Männer sind, oder die Anwesenheit von Familienangehörigen – insbesondere Kindern – bei der Anhörung (welche Mutter will schon vor ihrem eigenen Kind über ihre Vergewaltigung sprechen?) sowie die Gefahr einer Retraumatisierung durch das Vorbringen der Erfahrungen (Cheikh Ali/Querton/Soulard 2012; Bögner/Brewin/Herlihy 2010; Baillet/Cowan/Munro 2012).

In vielen Fällen tragen Frauen aus diesen Gründen (wenn überhaupt) erst in der zweiten oder dritten Anhörung – oder im Berufungsverfahren – ihren eigentlichen Fluchtgrund vor, und zwar dann, wenn sie Vertrauen gefasst oder sich die Bedingungen verändert haben. Das wiederum kann den Frauen zum Verhängnis werden, weil ihnen die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder die nachträgliche Änderung ihres Vorbringens vorgeworfen wird (Singer 2014; Bögner/Brewin/Herlihy 2010). Insgesamt kann daher die Art und Weise, wie das Asylverfahren durchgeführt wird, einen realen

Einfluss auf das Ergebnis des Asylantrags haben. Für eine ordnungsgemäße Prüfung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe kommt der Gestaltung des Asylverfahrens also eine zentrale Bedeutung zu. Es muss sichergestellt sein, dass Asylsuchende allein angehört werden, dass die anwesenden Entscheider*innen und Dolmetscher*innen das „richtige“ Geschlecht haben, und es muss eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden, in der ausreichend Zeit ist, auch auf schwierige Themen behutsam zu sprechen zu kommen. Darüber hinaus muss für psychotherapeutische oder andere Unterstützungsdienste gesorgt sein (UNHCR 2002: 11ff.). Entscheiderinnen und Entscheider sollten außerdem Schulungen oder Trainings in der geschlechtssensiblen Auslegung der Konvention haben, um in der Lage zu sein, geschlechtsspezifische Aspekte überhaupt zu erkennen und angemessen damit umzugehen (LaViolette 2013).

Die Rezeption der dritten Welle des Feminismus im Flüchtlingsrecht steht noch in den Anfängen: Während nicht mehr infrage steht, ob Frauen – bzw. in einem zweiten Schritt geschlechtsspezifische Fälle – von der Flüchtlingsdefinition erfasst werden, wird die erforderliche Komplexität in der Analyse regelmäßig noch nicht erreicht. Im Gegenteil, angesichts der bereits umgesetzten und weiter geforderten Verkürzungen der Asylverfahren – nicht nur in Deutschland – ist die Sorge berechtigt, dass dies nicht, oder nicht mehr, gewährleistet wird. Beamtinnen und Beamte haben hohen Zeitdruck, die Verfahren sollen immer billiger werden. Ein zügiges Verfahren ist auch im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller, aber nur, wenn die notwendigen Standards gewahrt werden. Sonst ergibt sich ein besonderes Risiko, dass geschlechtsspezifische Fälle nicht angemessen geprüft werden – trotz der feministischen Erfolge im Flüchtlingsrecht. Mit diesen Erfolgen allein ist nämlich noch gar nicht so viel erreicht.

5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Integration von Genderfragen ins Flüchtlingsrecht noch nicht abgeschlossen ist. Während die erreichten substanziellen Fortschritte anzuerkennen sind, ist eine weitere Auseinandersetzung mit dem Feminismus als wirkmächtige Methode und politische Strategie nötig, um geschlechtsspezifischen Fällen gerecht zu werden (Edwards 2010). Ebenso wie die Überwindung des „public/private divide“ nicht den Feminismus „erledigt“ hat, besteht auch im Flüchtlingsrecht weiter Handlungsbedarf mit Blick auf geschlechtsspezifische Aspekte. Wichtig ist anzuerkennen, dass die Verbesserung des Flüchtlingsrechts für geschlechtsspezifische Fälle eine Verbesserung für alle bedeutet. Die Herausforderungen sind aber komplexer und vielschichtiger geworden, schwerer zu erkennen und komplizierter zu lösen. Dabei kann das Flüchtlingsrecht von der dritten Welle des Feminismus lernen: Es genügt nicht, allein die Gesetze zu ändern, und einfache Kategorisierungen halten der Realität nicht stand.

Literaturverzeichnis

- Aleinikoff, T. Alexander (2003). Protected characteristics and social perceptions: an analysis of the meaning of “membership of a particular social group”. In Erika Feller, Volker Türk & Frances Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR’s Global Consultations on International Protection* (S. 263–311). Cambridge: Cambridge University Press.
- Arbel, Efrat; Dauvergne, Catherine & Millbank, Jenni (2014). Introduction. In Efrat Arbel, Catherine Dauvergne & Jenni Millbank (Hrsg.), *Gender in Refugee Law: From the Margins to the Centre* (S. 1–16). London: Routledge.
- Baillet, Helen; Cowan, Sharon & Vanessa Munro (2012). “Hearing the right gaps”: Enabling and responding to disclosures of sexual violence within the UK asylum process. *Social and Legal Studies*, 21(3), 269–296. <http://dx.doi.org/10.1177/0964663912444945>
- Binder, Andrea (2001). Gender and the “membership in a particular social group” category of the 1951 Refugee Convention. *Columbia Journal of Gender and Law*, 10(2), 167–194.
- Bögner, Diana; Brewin, Chris & Herlihy, Jane (2010). Refugees’ Experiences of Home Office Interviews: A Qualitative Study on the Disclosure of Sensitive Personal Information. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 36(3), 519–535. <http://dx.doi.org/10.1080/13691830903368329>
- Cheikh Ali, Hana; Querton, Christel & Soulard, Elodie (2012). Gender related asylum claims in Europe – A comparative analysis of law, policies and practice focusing on women in nine European Union member states (‘GENSEN report’). Brussels: European Parliament, Directorate General for Internal Policies, Department of Citizens’ Rights and Constitutional Affairs. Zugriff am 6. März 2018 unter <https://helsinki.hu/wp-content/uploads/GENSEN-Report-FINAL.pdf>.
- Coffey, Guy (2003). The Credibility of Credibility Evidence at the Refugee Review Tribunal. *International Journal of Refugee Law*, 15(3), 377–417. <http://dx.doi.org/10.1093/ijrl/15.3.377>
- Crawley, Heaven (2001). *Refugees and Gender: Law and Process*. Bristol: Jordans.
- Daley, Krista & Kelley, Ninette (2000). Particular social group: A human rights based approach in Canadian jurisprudence. *International Journal of Refugee Law*, 12(2), 148–174. <http://dx.doi.org/10.1093/ijrl/12.2.148>
- Dauvergne, Catherine & Millbank, Jenni (2003). Burdened by Proof: How the Australian Refugee Review Tribunal Has Failed Lesbian and Gay Asylum Seekers. *Federal Law Review*, 31(2), 299–342. <http://dx.doi.org/10.22145/flr.31.2.2>
- Department of Immigration and Citizenship, *Response to Freedom of Information Request*, 9 May 2013 [Zahlen liegen der Autorin vor].
- Edwards, Alice (2010). Transitioning Gender: Feminist Engagement with International Refugee Law and Policy 1950–2010. *Refugee Survey Quarterly*, 29(2), 44. <http://dx.doi.org/10.1093/rsq/hdq025>
- Elshtain, Jean B. (1981). *Public Man, Private Woman: Women in Social and Political Thought*. Princeton: Princeton University Press.
- Foote, Victoria (1994). Refugee women as a particular social group: A reconsideration. *Refugee*, 14(7), 8.
- Foster, Michelle (2012). *The ‘Ground with the Least Clarity’: A Comparative Study of Jurisprudential Developments relating to ‘Membership of a Particular Social Group’*, UNHCR Division of International Protection, Geneva, August 2012, PPLA/2012/02. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/4f7d94722.html.
- Greatbatch, Jacqueline (1989). The Gender Difference: Feminist Critiques of Refugee Discourse. *International Journal of Refugee Law*, 1(4), 518–527. <http://dx.doi.org/10.1093/ijrl/1.4.518>
- Haines, Rodger (2003). Gender-related persecution. In Erika Feller, Volker Türk & Frances Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR’s global consultations on international protection* (S. 319–354). Cambridge, New York: Cambridge University Press.

- Indra, Doreen (1987). Gender: A Key Dimension of the Refugee Experience. *Refuge*, 6(3), 3–4.
- Kagan, Michael (2003). Is Truth in the Eye of the Beholder? Objective Credibility Assessment in Refugee Status Determination. *Georgetown Immigration Law Journal*, 17(3), 367–415.
- LaViolette, Nicole (2009). Independent Human Rights Documentation and Sexual Minorities: An Ongoing Challenge for the Canadian Refugee Determination Process. *The International Journal of Human Rights*, 13(2/3), 437–467. <http://dx.doi.org/10.1080/13642980902758234>
- LaViolette, Nicole (2013). Overcoming problems with sexual minority refugee claims. Is LGBT cultural competency training the solution? In Thomas Spijkerboer (Hrsg.), *Fleeing Homophobia. Sexual orientation, gender identity and asylum* (S. 189–216). London: Routledge.
- Macklin, Audrey (1998). *Truth and Consequences: Credibility Determination in the Refugee Context*. Conference Paper, International Association of Refugee Law Judges, Ottawa, Canada, 14–16 October 1998. Zugriff am 6. März 2018 unter <https://www.iarlj.org/images/stories/WorldConferences/3-1998-ottawa.pdf>.
- Markard, Nora (2007). Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung. *Kritische Justiz*, 40(4), 373–390. <http://dx.doi.org/10.5771/0023-4834-2007-4-373>
- Markard, Nora (2016). Persecution for reasons of Membership of a Particular Social Group: Intersectionality *avant la lettre*? [Special issue “Intersectionality, Law and Society”] *Sociologia del Diritto*, 43(2), 45–64. <http://dx.doi.org/10.3280/sd2016-002004>
- Millbank, Jenni (2009). “The Ring of Truth”: A Case Study of Credibility Assessment in Particular Social Group Refugee Determinations. *International Journal of Refugee Law*, 21(1), 1–33. <http://dx.doi.org/10.1093/ijrl/een040>
- O’Sullivan, Maria (2014). Before the High Court. Minister for Immigration and Border Protection v SZSCA: Should Asylum Seekers Modify their Conduct to Avoid Persecution? *Sydney Law Review*, 36(3), 541–556.
- Oxford, Connie (2014). ‘Where are the Women?’ In Efrat Arbel, Catherine Dauvergne & Jenni Millbank (Hrsg.), *Gender in Refugee Law: From the Margins to the Centre* (S. 157–174). London: Routledge.
- Peterson, V. Spike (2004). Feminist Theories Within, Invisible To, and Beyond IR. *Brown Journal of World Affairs*, 10(2), 35–46.
- Riescher, S. Gisela (2003). „Das Private ist politisch“: Die politische Theorie und das Öffentliche und das Private. *Freiburger FrauenStudien. Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung*, 13, 59–77.
- Singer, Debora (2014). Falling at Each Hurdle: Assessing the Credibility of Women’s Asylum Claims in Europe. In Efrat Arbel, Catherine Dauvergne & Jenni Millbank (Hrsg.), *Gender in Refugee Law: From the Margins to the Centre* (S. 98–115). London: Routledge.
- Spijkerboer, Thomas (2000). *Gender and Refugee Status*. Dartmouth: Ashgate.
- United Kingdom Home Office (2012). *Asylum data tables Immigration Statistics October to December 2012* (Volume 4). Immigration statistics: October to December 2012, Migration statistics and Immigration statistics quarterly release 28 February 2013. Zugriff am 6. März 2018 unter <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-statistics-october-to-december-2012/immigration-statistics-october-to-december-2012>.

Konvention und Guidelines

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“, GFK), BGBl. II.
- Department of Immigration and Humanitarian Affairs, Australia, ‘Refugee and Humanitarian Visa Applicants: Guidelines on Gender Issues for Decision Makers’, July 1996. *International*

- Journal of Refugee Law*, 9 (Special_Issue, 1 October 1997), 195–212. http://dx.doi.org/10.1093/reflaw/9.special_issue.195
- Immigration and Refugee Board, Canada, ‘Guideline 4 on Women Refugee Claimants Fearing Gender-Related Persecution: Update’, 13 Nov. 1996. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/4713831e2.html.
- Netherlands Immigration and Naturalization Service, ‘Working Instruction No. 148: Women in Asylum Procedures’, 1997 abgedruckt in Spijkerboer, Thomas (2000). *Gender and Refugee Status*. Dartmouth: Ashgate (S. 229–233); später ersetzt durch den *Aliens Circular (Vreemdelingencirculaire)* 2000; Zugriff am 6. März 2018 unter <http://wetten.overheid.nl/BWBR0012289/2013-02-01>.
- UNHCR (1991). *Guidelines on the Protection of Refugee Women*, July 1991, Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/3ae6b3310.html; später ersetzt durch das *UNHCR Handbook for the Protection of Women and Girls*, January 2008; Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/47cfc2962.html.
- UNHCR (2002). *Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7 May 2002, HCR/GIP/02/01. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/3d5902754.html.
- UNHCR (2003). *Guidelines on International Protection No. 4: “Internal Flight or Relocation Alternative” Within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, 23 July 2003, HCR/GIP/03/04. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/3f2791a44.html.
- US Immigration and Naturalization Service, ‘Considerations for Asylum Officers Adjudicating Asylum Claims from Women’, 26 May 1995. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/docid/3ae6b31e7.html.

Urteile

- United Kingdom: House of Lords: *Islam (A. P.) v. Secretary of State for the Home Department; R v. Immigration Appeal Tribunal and Another; Ex Parte Shah* (A. P.), Session 1998–1999, 25 March 1999. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/cases,GBR_HL,3dec8abe4.html.
- Court of Justice of the European Union: *X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel*, C199/12 - C201/12, 7 November 2013. Zugriff am 6. März 2018 unter www.refworld.org/cases,E CJ,527b94b14.html.

Zur Person

Janna Wessels, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht und Europarecht und Mitglied der Forschungsgruppe Migration & Menschenrechte an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Arbeitsschwerpunkte: Migrations- und Flüchtlingsrecht, Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Gender, Europa.

Kontakt: Justus-Liebig-Universität Gießen, Professur für Öffentliches Recht und Europarecht, Licher Straße 64, 35394 Gießen

E-Mail: janna.wessels@recht.uni-giessen.de